### Satzung

# zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer im Markt Sulzbach a. Main vom 19.06.2006

## (1. Änderungssatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Markt Sulzbach a. Main mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.04.2010 folgende

### § 1 Änderungen

Die §§ 4, 5, 6 und 7 der Hundesteuersatzung des Marktes Sulzbach a. Main erhalten folgende Fassung:

# § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nut in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- 2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- 3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- Die Steuer beträgt für den 1. Hund 30,00 € und für jeden weiteren Hund 40,00
   €. Für Kampfhunde gemäß § 5 a beträgt die Steuer 500,00 €.
- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

### § 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

- Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
- II. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GVBI. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- 2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. I) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. I) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 3000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- 3) Für Hunde, die nach § 5 a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

#### § 7 Züchtersteuer

- Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchter erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- 2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- 3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Absatz 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sulzbach a. Main, den 21.06.2010

THE THE STATE OF T

(Siegel)

Maurer

Erster Bürgermeister